

VORBLATT

DATEINAME==L:\GERICHT\VGSL\02A30201.A01

EINGANGSDATUM==05.02.04

AKTENZEICHEN==6 A 30201/02.A

GERICHTBEZ==VG Leipzig

SPRUCHKÖRPERNR==6.

ART==Urteil

DATUM==7. Januar 2004

VORINSTANZAKTENZEICHEN==

VORINSTANZGERICHTBEZ==

VORINSTANZART==Urteil

VORINSTANZDATUM==

LEITSATZ==

Im Irak besteht derzeit keine irakische Staatsgewalt, die politische Verfolgung ausüben könnte. Das Land steht unter Besatzungsrecht. Anhaltspunkte dafür, dass das Regime Saddam Hussein erneut die Macht erlangen könnte, sind nicht ersichtlich.

NORMEN==

SCHLAGWÖRTER==Irak

staatliche Verfolgung

Staatsgewalt

KOPFZEILE==Derzeit im Irak keine staatliche irakische Staatsmacht vorhanden, da das Land unter Besatzungsrecht steht.

SACHGEBIET==446

ANONYM==Ja

DOKUSTATUS==Dokumentation

VOLLTEXT==



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zimndorf,

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, -Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.:

- Beklagte -

beigeladen:

....., alias,

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte

w e g e n

AsylVfG

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Weiß, den Richter am Verwaltungsgericht Bartlitz, die Richterin am Verwaltungsgericht Gellner sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und auf die mündliche Verhandlung vom **7. Januar 2004**

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.12.2001 wird in Ziffer 2) aufgehoben.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Beklagte mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Tatbestand

Der Beigeladene, ein [REDACTED] geborener irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit yesidischer Religionszugehörigkeit, verließ nach seinen Angaben im [REDACTED] sein Heimatland und reiste am [REDACTED] auf dem Landweg nach Deutschland ein. Nachdem er am 5.11.2001 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt hatte, wurde er am 6.11.2001 vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) angehört.

Dort erklärte der Beigeladene, er stamme aus Al Koush, wo weiterhin seine Ehefrau mit den gemeinsamen acht Kindern sowie sein Vater lebten. Seine Mutter sei bereits verstorben. Er habe sechs Jahre die Grundschule besucht und anschließend keinen Beruf erlernt. Er sei [REDACTED] Jahre bei der Armee gewesen, davon zwei Jahre bei der regulären irakischen Armee und anschließend bei der paramilitärischen Söldnereinheit „[REDACTED]“. Im [REDACTED] sei er entlassen worden und habe anschließend mit einem Wagen Personen vom Dorf in die Stadt gefahren und wieder zurück. Von diesen Einnahmen habe er leben können. Das Land, das er früher besessen habe, habe der Staat beschlagnahmt. Sein Vater habe Felder gepachtet und nebenbei Landwirtschaft betrieben. Während seiner Zeit in der paramilitärischen Einheit sei er an Stützpunkten in der Region stationiert gewesen. Insbesondere habe er die Route [REDACTED] beobachtet und hierbei die Aufgabe gehabt, die türkischen Lkw's, die in den Irak gekommen seien, zu beschützen. Die Kontrolle der Lkw's sei hingegen nicht seine Aufgabe gewesen. Nachdem er [REDACTED] aus dem Militär ausgeschieden sei, sei er von Genossen der Baath-Partei und dem Mukhtar seines Dorfes aufgefordert worden, sich der Einheit zur Befreiung Jerusalems anzuschließen. Er habe diese Aufforderung abgelehnt, weil er Yeside sei. Als Yeside werde er von der irakischen Regierung, insbesondere auch von dem arabischen Stamm Al-Hadidi unter Druck gesetzt. Eigentlich sei die Armee zur Befreiung Jerusalems eine Aufgabe der Moslems und nicht der Yesiden. Dies habe er auch gesagt, als er es abgelehnt habe, sich dieser Einheit anzuschließen. Die Begründung sei jedoch nicht akzeptiert worden. Die Armee zur Befreiung Jerusalems sei Anfang des Jahres von Saddam Hussein persönlich gegründet worden, im Moment sollen sich ungefähr 7 Mio. Iraker dieser Einheit angeschlossen haben. Sein Vater sei früher auch Mitglied der irakischen kommunistischen Partei gewesen. Dies war im Zeitraum von [REDACTED]. Anschließend sei die Partei verboten worden. Der Familie werde aber immer wieder vorgehalten, sie würde noch immer mit der irakischen kommunistischen Partei zusammenarbeiten. In den Norden des Iraks hätte er nicht gehen können, da er dort als Mitglied der paramilitärischen Einheit [REDACTED] Schwierigkeiten bekommen hätte.

Mit Bescheid vom 27.12.2001 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG - hinsichtlich des Irak vorliegen. Der Bescheid wurde dem Kläger am 3.1.2002 zugestellt.

Der Kläger hat am 14.1.2002 Klage erhoben.

Er macht geltend, dem Beigeladenen habe im Nordirak eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden. Auf Grund der fehlenden organisierten staatlichen bzw. quasistaatlichen Herrschaftsmacht im Nordirak habe er keine Gefahr politischer Verfolgung zu befürchten. Zudem verfügten nach Auskünften des Deutschen Orient-Instituts die aus den zentralirakischen Teil des Shekhan-Gebietes stammenden Yesiden regelmäßig über familiäre Beziehungen in den nordirakischen Teil. Ein Yeside könne auch außerhalb seines eigenen Stammes dort Hilfe finden, was sowohl für lebenspraktische als auch materielle Hilfe gelte. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Versorgungslage in den kurdischen Gebieten des Nordirak sich auf Grund des dort gesteigerten wirtschaftlichen Aktivitäten erheblich verbessert hätten und deutlich besser seien als im Zentralirak. Die Einrichtungen der UNO würden im Nordirak auch eine Basisversorgung sicherstellen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.12.2001 aufzuheben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und führt aus, dass Regime Saddam Husseins habe seine Herrschaftsgewalt nunmehr vollständig verloren, weswegen von ihm keine politische Verfolgung mehr ausgehe. Saddam Hussein selbst sei am 13.12.2003 durch US-Streitkräfte aufgespürt und festgenommen worden. Anhaltspunkte für eine Wiedererlangung der Macht dieses Regimes gebe es nicht. Es sei davon auszugehen, dass derzeit die alliierten Besatzungsmächte im Irak eine quasistaatliche Herrschaftsmacht ausübten. Anhaltspunkte dafür, dass durch die Besatzungsmächte politische Verfolgung drohe, seien nicht ersichtlich. Was die angespannte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak angehe, so stelle diese eine allgemeine Gefahr i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG dar, die der gesamten Bevölkerung drohe. Von einer extremen individuell drohenden Gefahr für Leib und Leben könne nicht ausgegangen werden.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, der Nordirak stelle für ihn keine innerstaatliche Fluchtalternative dar. Auf Grund seiner Tätigkeit für die Spezialorganisation sei er im Norden des Iraks gefährdet und müsse dort Repressalien durch die Verwaltungsautoritäten des Nordirak befürchten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte verhandeln und entscheiden, obwohl weder der Kläger noch die Beklagte in der mündlichen Verhandlung erschienen waren, da sie in der form- und fristgerechten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden (vgl. § 102 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die zulässige Klage ist begründet, denn der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.12.2001 ist rechtswidrig. Dem Beigeladenen steht zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - maßgebend ist, kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG - zu.

§ 51 Abs. 1 AuslG schützt ebenso wie Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz - GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten. Die Voraussetzungen sind insoweit deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung geht. Kongruenz zwischen Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG besteht auch bezüglich des Prognosemaßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dessen Herabstufung bei bereits vor der Ausreise aus dem Heimatland verfolgten Antragstellern (sog. Vorverfolgte, BVerwG, Beschl. v. 21.1.2000 - 9 B 533/99 -). Politisch verfolgt ist, wer in Anknüpfung an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung oder andere unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzung erlitten hat oder wenn eine solche Rechtsverletzung unmittelbar drohte oder noch droht (vgl. BVerfGE 80, 315). Hierbei ist politische Verfolgung grundsätzlich staatliche Verfolgung. Übergriffe von nichtstaatlichen Stellen sind als mittelbare Verfolgung dem Staat nur zuzurechnen, wenn der bereit oder trotz zur Verfügung stehender Mittel sich nicht in der Lage sieht, dem Einzelnen vor Übergriffen Dritter Schutz zu gewähren. Ist der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so genießt er Abschiebungsschutz, wenn die fluchtbegründenden Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderungen fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt es darauf an, ob mit ihrem Wiederaufleben zu rech-

nen ist. Ist der Schutzsuchende zum Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher, scheidet die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG aus. Gleiches gilt, wenn sich - bei Fortbestehen regional begrenzter politischer Verfolgung - nach der Einreise in den Geltungsbereich des Grundgesetzes eine zumutbare inländische Fluchtalternative eröffnet. Hat der Schutzsuchende seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, steht ihm das Recht aus § 51 Abs. 1 AuslG nur zu, wenn festgestellt wird, dass ihm wegen nachträglich eingetretener objektiver Veränderung oder aufgrund selbst herbeigeführter Umstände politische Verfolgung in der Heimat bei objektiver Würdigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwGE 91, 150).

Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung droht dem Beigeladenen im Irak keine politische Verfolgung. Eine gesamtstaatliche irakische Herrschaftsmacht besteht derzeit im Irak nicht. Dahinstehen kann vorliegend, ob die Besatzungsmacht als quasistaatliche Macht anzusehen ist, da nicht ersichtlich ist, dass dem Beigeladenen von Seiten der Alliierten politische Verfolgung drohen würde.

Derzeit besteht im Irak keine irakische Staatsgewalt. Durch die am 20.3.2003 begonnene und am 1.5.2003 beendete kriegerische Auseinandersetzung haben sich die politischen Verhältnisse im Irak wesentlich verändert. Das bis zu diesem Zeitpunkt bestimmende Regime des Saddam Hussein und der Baath-Partei besteht nicht mehr fort und es ist nicht zu erwarten, dass dessen Machtstellung erneut aufgebaut werden kann. Nach Beendigung der überwiegenden Kampfhandlungen wurden durch die amerikanisch geführte Zivilverwaltung sowohl die Republikanische Garde als auch die irakischen Streitkräfte aufgelöst (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.5.2003 „Irakische Streitkräfte aufgelöst“). Ein großer Anteil der Vertrauenspersonen des früheren Diktators Saddam Hussein wurde mittlerweile gefasst (vgl. hierzu Deutsche Presse Agentur vom 21.8.2003), seine Söhne Uday und Qusei, die wesentliche Stützen des Regimes waren, wurden im Juli 2003 bei einem Festnahmeversuch getötet (vgl. Neue Züricher Zeitung vom 24.7.2003 „Der Gnadenstoss für das Regime Saddam Hussein? Udays und Kusais Tod - ein Schlag mit Symbolwirkung“). Schlussendlich wurde Saddam Hussein selbst am 13.12.2003 verhaftet (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.12.2003 „Wieder der mutige Löwe - Mit kurdischer Hilfe gelang den Amerikanern die Festnahme“). Derzeit steht der Irak unter Besatzungsrecht und wird von einer Behörde der Koalition namens Coalition Provisional Authority - CPA - regiert, die sich auch um den Aufbau der Verwaltungsstrukturen müht. Hierzu stützt die CPA sich auf ca. 170.000 Soldaten aus den USA und Großbritannien sowie weitere Militär- und Polizeikontingente aus verschiedenen anderen Ländern der Koalition (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 6.11.2003, Seite 2). Gleichzeitig wurde ein pro-

visorischer Regierungsrat - auch Übergangsrat genannt - gebildet, der aus 25 Personen besteht und in dem alle ethnischen und religiösen Gruppierungen des Irak vertreten sind (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.7.2003 „Die Schiiten haben die meisten Sitze - in Bagdad konstituiert sich der Übergangsrat“). Der Übergangsrat ist als erster Schritt zur Bildung einer irakischen Übergangsregierung zu sehen. Zuständig ist er für die Ernennung von Ministern, die Beratung von Gesetzen, die Unterzeichnung von Vereinbarungen und die Verabschiedung des Haushalts, weiterhin besitzt er exekutive Vollmachten. Gleichzeitig soll er die Durchführung von ersten freien Wahlen vorbereiten sowie einen Verfassungsentwurf erarbeiten. Jedoch bleibt die jeweilige Endentscheidung dem Leiter der CPA Paul Bremer vorbehalten, der die Ausführung der Entscheidungen des Übergangsrates verhindern kann (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.7.2003 a.a.O.). Verbleibt die Möglichkeit der Verhinderung der Ausführung der Entscheidungen des Übergangsrats aber bei den Alliierten, so kann dem Übergangsrat keine staatliche Macht zuerkannt werden.

In der oben geschilderten Situation bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Regime Saddam Hussein erneut die Macht ergreifen könnte. Eine andere irakische Staatsmacht hat das bisherige Regime bislang nicht ersetzt (so auch SächsOVG, Beschl. v. 14.8.2003, - A 4 B 208/01 - ; BayVGH, Urt. v. 13.11.2003 - 15 B 02.31751 -; OVG Nordrh.-Westf., Urt. v. 14.8.2003 - 20 A 430/02.A -).

Besteht keine staatliche irakische Macht, so ist eine staatliche Verfolgung durch diese ausgeschlossen. Insbesondere ist es ausgeschlossen, dass der Beigeladene aufgrund der Asylantragstellung und des langjährigen Auslandsaufenthaltes im Falle einer Rückkehr in den Irak verfolgt würde (vgl. BayVGH, Urt. v. 13.11.2003 a.a.O.).

Ob die Besatzungsmächte derzeit im Irak eine quasi-staatliche Gebietsgewalt ausüben, kann dahinstehen, da keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass dem Beigeladenen durch die Besatzungsmächte im Fall der Rückkehr eine politische Verfolgung drohen könnte. Anknüpfungspunkte hierfür lässt der bisherige Vortrag des Beigeladenen nicht erkennen und sind für das Gericht auch sonst nicht ersichtlich. Auch soweit der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung seine besondere Stellung innerhalb der Glaubensgemeinschaft der Yesiden schilderte, geht er selbst davon aus, dass ihm von den Alliierten keine Gefahr drohe. Dies ergibt sich aus seiner Angabe, dass es ihm nichts nütze, dass die Amerikaner im Irak seien, da er nicht wisse, was nach deren Abzug dort sein werde.

Soweit der Beigeladene sich auf Auseinandersetzungen zwischen seinem Stamm und anderen Stämmen und der dort praktizierten Blutrache bezog, ergibt sich hieraus - die Richtigkeit seiner Darstellung einmal unterstellt - bereits im Ansatz keine Gefahr staatlicher Verfolgung, da es sich um Auseinandersetzungen zwischen Privatleuten handelt

Nach alledem war der Bescheid auszuheben, soweit hiermit die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak festgestellt wurden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 i.V. mit § 162 Abs. 3 VwGO, wobei das Verfahren nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Weiß

Bartlitz

Gellner